

Beschluss Nr. 074/2020

Betreff:

Antrag der "Université Catholique de Louvain", im Hinblick darauf, eine Stichprobe von Daten aus dem Nationalregister, den Bevölkerungsregistern, dem Fremdenregister und dem Warteregister zu erhalten und die Nationalregisternummer zu benutzen, um ein Forschungsprojekt mit dem Titel "*Personal Aspirations and Processes of Adaptation : How the Legal framework Impact on Migrants' Agency*" (LIMA-Projekt) durchzuführen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 12. August 1911 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", die "Université Libre de Bruxelles" und die "Vrije Universiteit Brussel" und zur Ermächtigung der "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", eine französischsprachige Universität ("Université Catholique de Louvain") und eine niederländischsprachige Universität ("Katholieke Universiteit te Leuven") zu schaffen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 "définissant le paysage de l'enseignement supérieur et l'organisation académique des études" (Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation der Studien);

Aufgrund des Beschlusses NR Nr. 14/2016 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 2. März 2016;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,

Beschließt am 19.08.2020

1. Allgemeines

Der Antrag wird von der "Université Catholique de Louvain", nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, im Hinblick darauf, eine Stichprobe von Daten aus dem Nationalregister, den Bevölkerungsregistern, dem Fremdenregister und dem Warteregister zu erhalten und die Nationalregisternummer zu benutzen, um das LIMA-Projekt durchzuführen.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antrag ist keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung, sondern ein neuer Antrag.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und folgende Daten mitgeteilt zu bekommen:

- die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 (Geburtsort und -datum), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit), 5 (Hauptwohnort), 6 (Sterbedatum), 8 (Personenstand), 9 (Haushaltszusammensetzung), 10 (Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personen eingetragen sind), 11 (administrative Lage der im Warteregister eingetragenen Personen), 13 (Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen), 14 (Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Ausländer) und 16 (Vermerk der Verwandten ersten Grades in aufsteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,
- die Informationen, die in Artikel 1 Nr. 4 (Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohnort hat, wohnt), 6 (Rechtsstellung als Flüchtling), 7 (Rechtsstellung als Staatenloser), 8 (vorläufiges Nichtvorhandensein einer Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung, was mit den Wörtern "unbestimmte Staatsangehörigkeit" oder "unbestimmte Rechtsstellung" angegeben wird), 10 (Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist) und 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

- die Informationen, die in Artikel 2 Nr. 1 (vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer), 2 (Personalien, die nicht in Artikel 1 Nr. 1 erwähnt sind und die der Ausländer benutzt), 3 (Herkunftsland und -ort im Ausland), 4 (Angabe des Aufenthalts, dessen Dauer auf die des Studiums begrenzt ist), 5 (Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder Dauer der Leistungen begrenzt ist), 6 (Art und Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis), 7 (Art und Gültigkeitsdauer der Berufskarte), 8 (Datum der Abreise ins Ausland und Datum der Rückkehr nach Belgien im Falle einer zeitweiligen Abwesenheit mit Rückkehrrecht) und 9 (Art der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund dieses Artikels zugelassenen Dokumente) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,
- die Informationen, die in Artikel 2 Nr. 1 (Datum, an dem der Asylantrag eingereicht wurde, und Behörde, bei der dieser Antrag gestellt wurde), 5 (Datum der Ankunft in Belgien und Herkunftsland), 6 (den Antrag des Asylsuchenden betreffende Beschlüsse und Entscheide, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen gefasst wurden), 7 (Beschwerden, die gegen die in Nr. 6 erwähnten administrativen Beschlüsse und Entscheide beim Rat für Ausländerstreitsachen, beim Staatsrat und gegebenenfalls bei den Gerichten des Gerichtlichen Standes eingelegt wurden, und Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide über diese Beschwerden), 8 (Datum der Notifizierung oder der Zustellung der in den Nummern 6 und 7 erwähnten Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide an den Asylsuchenden), 9 (von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden in Anwendung des Artikels 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegter obligatorischer Eintragungsort), 10 (Datum, an dem eine Maßnahme zum Ausweisen aus dem Staatsgebiet getroffen wurde, Datum, an dem dem Asylsuchenden diese Maßnahme notifiziert wurde, und Datum, an dem dieser das Staatsgebiet tatsächlich verlassen hat), 13 (Datum, an dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, und Behörde, die diesen Beschluss gefasst hat, und Datum, an dem der Asylantrag zurückgezogen wurde) und 14 (bei dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen, den Direktoren der Aufnahmezentren für Flüchtlinge und dem Staatsrat angegebene Adresse) des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden erwähnt sind.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Benutzung der Nationalregisternummer und die Mitteilung von Daten auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. In Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 ist insbesondere vorgesehen, dass öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die von dem für Inneres zuständigen Minister ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind, auf das Nationalregister zugreifen können.

Aufgrund von Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 12. August 1911 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an die "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", die "Université Libre de Bruxelles" und die "Vrije Universiteit Brussel" und zur Ermächtigung der "Université Catholique de Louvain - Katholieke Universiteit te Leuven", eine französischsprachige Universität ("Université Catholique de Louvain") und eine niederländischsprachige Universität ("Katholieke Universiteit te Leuven") zu schaffen, genießt die "Université Catholique de Louvain" Rechtspersönlichkeit.

Die Aufgaben allgemeinen Interesses werden unter anderem der "Université Catholique de Louvain" durch das Dekret vom 7. November 2013 "définissant le paysage de l'enseignement supérieur et l'organisation académique des études" (Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation der Studien) anvertraut. In Artikel 2 dieses Dekrets ist vorgesehen, dass in der Französischen Gemeinschaft Hochschuleinrichtungen neben der Aufgabe, akademische Titel und Grade zu verleihen, mit denen das Hochschulstudium abschließt, und entsprechende Diplome und Zeugnisse auszustellen, drei zusätzliche Aufgaben erfüllen müssen. Eine dieser drei zusätzlichen Aufgaben ist es, an individuellen oder kollektiven Forschungs-, Innovations- oder Schaffungstätigkeiten teilzunehmen und somit für die Entwicklung, Erhaltung und Übertragung des Wissens und des kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Erbes zu sorgen.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller möchte die Nationalregisternummer benutzen können und die Mitteilung von Daten in Bezug auf alle Personen erhalten können, die:

- mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit (EU oder Nicht-EU) geboren wurden,
- im Ausland geboren wurden,
- zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2019 nach Belgien eingewandert sind, unabhängig vom Alter bei der Ankunft in Belgien,
- unabhängig davon, ob sie sich derzeit noch in Belgien aufhalten oder das Staatsgebiet verlassen haben,
- unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag gestellt haben oder nicht.

Diese Bedingungen sind gleichzeitig zu erfüllen.

Parallel zu dieser Personengruppe beantragt der Antragsteller eine Zusatzdatei mit Personen, die nicht in der Hauptdatei enthalten sind, deren Nationalregisternummer aber für mindestens eine der Informationen in Bezug auf den Personenstand, die Haushaltszusammensetzung, das gesetzliche Zusammenwohnen oder den Vermerk der Verwandten der Personen, die die Hauptdatei bilden, angeführt wird. Diese zweite Datei wird benutzt, um die Haushaltszusammensetzung und die Familiendynamiken der Einwanderer, d. h. der Personen der Hauptdatei, zu rekonstruieren.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Die Mitteilung der Daten wird im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschung beantragt, insbesondere im Rahmen des Projekts mit dem Titel "*Personal Aspirations and Processes of Adaptation: How the Legal framework Impact on Migrants' Agency*" (LIMA-Projekt). In diesem Projekt soll untersucht werden, wie der rechtliche Rahmen den familiären, beruflichen und wohnlichen Werdegang der Migranten beeinflusst. Der Antragsteller möchte eine vergleichende Studie der Werdegänge der sozial-beruflichen Eingliederung von Neuankömmlingen je nach Aufenthaltsgrund durchführen.

Eines der Ziele des Projekts wird die Untersuchung der Verbindungen zwischen dem beruflichen, familiären und wohnlichen Werdegang und dem aufeinanderfolgenden Rechts- und Verwaltungsstatus sein, den Migranten, die zwischen dem 1. Januar 1999 bis einschließlich 31. Dezember 2019 nach Belgien gekommen sind, inne haben. Der Antragsteller möchte die Werdegänge von Migranten in Bezug auf die Art und Weise des Zugangs zum belgischen Staatsgebiet, sei es durch einen Asylantrag oder über ein Visum (über Familienzusammenführung, Studium, Arbeit usw.), vergleichen. Davon ausgehend möchte der Antragsteller die langfristigen Auswirkungen der Art der Einreise von Migranten auf ihren familiären und beruflichen Werdegang und auf ihre Mobilität beurteilen.

Das "LIMA"-Projekt beinhaltet die Schaffung einer Datenbank aus den Daten des Nationalregisters und der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit, nachstehend ZDSS genannt, durch die ZDSS. Auf diese Weise erhält der Antragsteller detaillierte Informationen über die verschiedenen Rechtsstellungen, die Migranten nacheinander besitzen können, über die Veränderung der Zusammensetzung der Haushalte, in denen sie leben, und über Veränderungen in ihren soziodemografischen und beruflichen Merkmalen. Diese Datensätze sind von Natur aus Längsschnittdaten, was ermöglicht, die Werdegänge der Migranten seit ihrer Ankunft in Belgien umfassend und in verschiedenen Bereichen zu rekonstruieren. Der Zeitraum 1999-2019 ist gewählt worden, weil er lang genug ist, um verschiedene Migrantenkohorten einzubeziehen, die in unterschiedlichen soziopolitischen Kontexten nach Belgien gekommen sind, und weil er auch die Untersuchung von ausreichend langen Lebensabschnitten ermöglicht.

Die Informationen dieser Datenbank werden für die Forscher anonym sein. Die Vor- und Nachnamen der Einzelpersonen werden darüber hinaus nicht beantragt. Nationalregisternummern werden nur der ZDSS mitgeteilt, damit sie die Informationen des Nationalregisters mit den Informationen der ZDSS verknüpfen kann. Nach Durchführung der Verknüpfung teilt die ZDSS dem Forscherteam die anonyme Datenbank ohne jegliche Daten, die eine Identifizierung der Personen ermöglichen, mit. Die Forscher erhalten die Nationalregisternummer in kodierter Form, sodass sie den Werdegang eines Migranten verfolgen können, ohne ihn identifizieren zu können. Nach der Datenübermittlung vernichtet die ZDSS die Codierungstabelle.

Die ZDSS handelt gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere des Artikels 202.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Darüber hinaus obliegt es dem Antragsteller im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten aus der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit auch, die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere die Artikel 35/1 bis 35/5 des Gesetzes vom 15. August 2012 über die Schaffung und Organisation eines föderalen Dienste-Integrators.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Daten aus dem Nationalregister und den Bevölkerungsregistern

2.5.1.1 Geburtsort und -datum

Der Zugriff auf das Geburtsdatum wird beantragt, um das Alter zu erfahren, damit verschiedene Migrantengruppen je nach Alter untersucht und miteinander verglichen werden können. Das Alter ist darüber hinaus ein entscheidendes soziodemografisches Merkmal im Hinblick auf den beruflichen Werdegang, der ebenfalls anhand der ZDSS-Daten untersucht wird. Um jedoch die Anonymität der Daten nach ihrem Versand an den Antragsteller zu wahren, darf nur das Geburtsjahr mitgeteilt werden.

Der Geburtsort wird es ermöglichen, die Herkunft der Migranten zu identifizieren und so verschiedene Gruppen von Migranten miteinander zu vergleichen und Ähnlichkeiten oder Unterschiede in den Werdegängen (familiär, beruflich, administrativ und wohnlich) in Abhängigkeit von ihrer Herkunft aufzuzeigen.

2.5.1.2 Geschlecht

Nach Ansicht des Antragstellers ist diese Information wesentlich, um die Werdegänge von Männern und Frauen zu vergleichen, im Hinblick darauf, Elemente der Divergenz oder Konvergenz hervorzuheben.

2.5.1.3 Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist ein Faktor, der bei der Untersuchung der Auswirkungen des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit auf die Werdegänge von Migranten, insbesondere auf ihren beruflichen Werdegang und eine mögliche Rückkehr, berücksichtigt wird.

2.5.1.4 Hauptwohntort einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, wohnt

Was den Hauptwohntort betrifft, wird nur die Information in Bezug auf die Gemeinde und den Eintragungszeitraum in dieser Gemeinde beantragt, um die Verteilung der Migranten auf dem Staatsgebiet untersuchen zu können. Vorliegender Beschluss gewährt ebenfalls die Übersicht dieser Information (siehe Nr. 2.14), die es ermöglichen wird, die interne Mobilität der Personen zu untersuchen, was eines der spezifischen Ziele der Studie ist. Um ebenfalls die intrakommunale Mobilität einzubeziehen, werden die Dienste des Nationalregisters angegeben, ob eine Person innerhalb der Gemeinde des Wohnortes umgezogen ist oder nicht.

2.5.1.5 Sterbedatum

Das Sterbedatum wird benötigt, um Beobachtungsabgänge zu identifizieren.

2.5.1.6 Personenstand und gegebenenfalls Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist

Der Zugriff auf diese Information wird im Rahmen der Untersuchung der familiären Werdegänge von Einzelpersonen und zur Hervorhebung der Verbindungen, die diese Werdegänge mit den beruflichen und administrativen Werdegängen der Migranten haben können, beantragt.

Der Antragsteller möchte ebenfalls die codierte Nationalregisternummer des Ehepartners oder des eventuellen Zusammenwohnenden erhalten. Dies wird es ermöglichen, die Werdegänge von Einzelpersonen in Verbindung mit den Werdegängen ihrer Ehepartner zu untersuchen, die nicht unbedingt Migranten sind. Die Nationalregisternummer des Ehepartners oder Zusammenwohnenden wird den Dienststellen der ZDSS mitgeteilt, die sie vor der Mitteilung an den Antragsteller codieren wird.

2.5.1.7 Haushaltszusammensetzung

Die Information in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung wird es ermöglichen, die familiäre Situation der Migranten und deren Veränderung im Laufe der Zeit zu bestimmen. Familiäre Werdegänge werden über diese entscheidende Information erfasst. In diesem Zusammenhang möchte der Antragsteller ebenfalls die Information in Bezug auf die Kontaktperson des Haushalts und der anderen Haushaltsmitglieder erhalten.

Ähnlich wie für die Information in Bezug auf den Personenstand beantragt der Antragsteller, dass die Nationalregisternummer der Kontaktperson des Haushalts und der anderen Haushaltsmitglieder der ZDSS mitgeteilt wird, damit sie sie codiert, bevor sie dem Antragsteller mitgeteilt wird.

2.5.1.8 Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters erwähnten Personen eingetragen sind

Der Zugriff auf diese Information ist im Rahmen der Studie der Entwicklung der administrativen Situation von Migranten im Zusammenhang mit ihren familiären, beruflichen und wohnlichen Werdegängen erforderlich. Sie wird es insbesondere ermöglichen, den Übergang anerkannter Asylsuchender von einem Register in ein anderes zu untersuchen.

2.5.1.9 Administrative Lage der im Warteregister eingetragenen Personen

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Information können die gleichen Argumente wie für den Zugriff auf die Information in Bezug auf die Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters erwähnten Personen eingetragen sind, angeführt werden.

2.5.1.10 Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Information können die gleichen Argumente wie für den Zugriff auf die Information in Bezug auf den Personenstand angeführt werden.

Ähnlich wie für die Information in Bezug auf den Personenstand beantragt der Antragsteller, dass die Nationalregisternummer des Zusammenwohnenden der ZDSS mitgeteilt wird, damit sie codiert, bevor sie dem Antragsteller mitgeteilt wird.

2.5.1.11 Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters erwähnten Ausländer

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Information können die gleichen Argumente wie für den Zugriff auf die Information in Bezug auf die Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters erwähnten Personen eingetragen sind, angeführt werden.

2.5.1.12 Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Diese Art von Information ermöglicht es vor allem, während des Aufenthalts in Belgien erfolgte Geburten und Adoptionen zu identifizieren und diese Ereignisse mit dem beruflichen und wohnlichen Werdegang und dem Migrationshintergrund in Verbindung zu bringen.

Ähnlich wie für die Information in Bezug auf den Personenstand beantragt der Antragsteller, dass die Nationalregisternummer der Verwandten der ZDSS mitgeteilt wird, damit sie codiert, bevor sie dem Antragsteller mitgeteilt wird.

2.5.1.13 Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Siehe Begründung in Nr. 2.5.4.

2.5.1.14 Rechtsstellung als Flüchtling

Die Information in Bezug auf die Rechtsstellung als Flüchtling wird für die Untersuchung der Integration von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt beantragt.

2.5.1.15 Rechtsstellung als Staatenloser

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Information können die gleichen Argumente wie für die Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters erwähnten Ausländer angeführt werden.

2.5.1.16 Vorläufiges Nichtvorhandensein einer Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung, was mit den Wörtern "unbestimmte Staatsangehörigkeit" oder "unbestimmte Rechtsstellung" angegeben wird

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Information können die gleichen Argumente wie für die Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters erwähnten Ausländer angeführt werden.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 (Geburtsort- und -datum), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit), 5 (Hauptwohnort), 6 (Sterbedatum), 8 (Personenstand), 9 (Haushaltszusammensetzung), 10 (Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters erwähnten Personen eingetragen sind), 11 (administrative Lage der im Warteregister eingetragenen Personen), 13 (Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen), 14 (Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 des Gesetzes vom

8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Ausländer) und 16 (Vermerk der Verwandten ersten Grades in absteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist) des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 1 Nr. 4 (Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, wohnt), 6 (Rechtsstellung als Flüchtling), 7 (Rechtsstellung als Staatenloser), 8 (vorläufiges Nichtvorhandensein einer Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung, was mit den Wörtern "unbestimmte Staatsangehörigkeit" oder "unbestimmte Rechtsstellung" angegeben wird) und 10 (Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.5.2 Informationen aus dem Fremdenregister

2.5.2.1 Vom Ausländeramt zugewiesene Aktennummer

Diese Information wird benötigt, um Hauptasylsuchende und begleitende Asylsuchende zu identifizieren. Dadurch können insbesondere die Asylverfahren der Begleitpersonen berücksichtigt werden, da diese miteinander verknüpft sind. Ebenso wie die Nationalregisternummer wird diese Information von der ZDSS codiert.

2.5.2.2 Personalien, die nicht in Artikel 1 Nr. 1 erwähnt sind und die der Ausländer benutzt

Insbesondere möchte der Antragsteller Zugriff auf IT 195 erhalten, um die administrativen Schritte von Migranten nachzuvollziehen, die mit dem familiären, beruflichen und wohnlichen Werdegang in Verbindung gebracht werden. Eine detaillierte Untersuchung dieser administrativen Schritte steht im Mittelpunkt dieser Studie und wird es ermöglichen, Typologien von Migranten und Werdegängen herauszuarbeiten.

2.5.2.3 Herkunftsland und -ort im Ausland

Der Antragsteller möchte lediglich Zugriff auf die Information in Bezug auf das Herkunftsland der Migranten haben. Im Rahmen des Zugriffs auf diese Information können die gleichen Argumente wie für den Geburtsort angeführt werden.

2.5.2.4 Angabe des Aufenthalts, dessen Dauer auf die des Studiums begrenzt ist

Der Zugriff auf diese Information wird beantragt, um Ausländer zu bestimmen, die sich in Belgien im Rahmen ihres Studiums aufhalten und um die Dauer ihres Aufenthalts aus diesem Grund zu verstehen.

2.5.2.5 Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder der Dauer bestimmter Leistungen beschränkt ist

Der Antragsteller möchte auf diese Information zugreifen, um Ausländer zu bestimmen, die sich aufgrund besonderer Umstände oder im Zusammenhang mit der Art oder Dauer der Leistungen in Belgien aufhalten, und um die Dauer ihres Aufenthalts aus diesem Grund zu verstehen.

2.5.2.6 Art, Nummer und Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis

Diese Information wird es ermöglichen, die beruflichen Werdegänge von Migranten zu untersuchen und in Verbindung mit den Informationen der ZDSS zu sehen, inwieweit Migranten mit einer Arbeitserlaubnis tatsächlich eine bezahlte Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt ausgeübt haben. In diesem Zusammenhang ist die Nummer der Arbeitserlaubnis nicht erforderlich.

2.5.2.7 Art, Nummer und Gültigkeitsdauer der Berufskarte

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Information können die gleichen Argumente wie für die Art und Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis angeführt werden. In diesem Zusammenhang ist die Nummer der Berufskarte nicht erforderlich.

2.5.2.8 Datum der Abreise ins Ausland und Datum der Rückkehr nach Belgien im Falle einer zeitweiligen Abwesenheit mit Rückkehrrecht

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf diese Information, um Migrationsbewegungen, einschließlich vorübergehender Abwesenheiten, zu untersuchen.

2.5.2.9 Art der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund dieses Artikels zugelassenen Dokumente

Diese Information ist für die Studie sehr wichtig, da sie die Rechtsgrundlage angibt, aufgrund derer ein Aufenthaltstitel beantragt worden ist. Sie wird es ermöglichen, die Aufenthaltsgründe mit den administrativen Werdegängen zu verknüpfen.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 2 Nr. 1 (vom Ausländeramt zugewiesene Aktennummer), 2 (Personalien, die nicht in Artikel 1 Nr. 1 erwähnt sind und die der Ausländer benutzt), 3 (Herkunftsland im Ausland), 4 (Angabe des Aufenthalts, dessen Dauer auf die des Studiums begrenzt ist), 5 (Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder Dauer der Leistungen begrenzt ist), 6 (Art und Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis), 7 (Art und Gültigkeitsdauer der Berufskarte), 8 (Datum der Abreise ins Ausland und Datum der Rückkehr nach Belgien im Falle einer zeitweiligen Abwesenheit mit Rückkehrrecht) und 9 (Art der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund dieses Artikels zugelassenen Dokumente) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.5.3 Informationen aus dem Warteregister

2.5.3.1 Datum, an dem der Asylantrag eingereicht wurde, und Behörde, bei der dieser Antrag gestellt wurde

Diese Information erscheint unerlässlich, um detailliert zurückzuverfolgen, ab wann der Asylsuchende administrative Schritte unternommen hat.

2.5.3.2 Datum der Ankunft in Belgien und Herkunftsland

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Informationen können die gleichen Argumente wie bei dem Datum, an dem der Asylantrag eingereicht worden ist, und der Behörde, bei der der Antrag eingereicht worden ist, angeführt werden.

2.5.3.3 Den Antrag des Asylsuchenden betreffende Beschlüsse und Entscheide, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen gefasst wurden

Der Zugriff auf diese Information wird auch beantragt, um den administrativen Werdegang der betroffenen Person detailliert nachvollziehen zu können.

2.5.3.4 Beschwerden, die gegen die in Nr. 6 erwähnten administrativen Beschlüsse und Entscheide beim Rat für Ausländerstreitsachen, beim Staatsrat und gegebenenfalls bei den Gerichten des Gerichtlichen Standes eingelegt wurden, und Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide über diese Beschwerden

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Informationen können die gleichen Argumente wie für die Beschlüsse und Entscheide, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen in Bezug auf den Antrag des Asylsuchenden gefasst wurden, angeführt werden. Diese Information ergänzt insbesondere die vorhergehende Information.

2.5.3.5 Datum der Notifizierung oder der Zustellung der in Nr. 6 und 7 erwähnten Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide an den Asylsuchenden

Im Rahmen des Zugriffs auf diese Informationen können die gleichen Argumente wie für die Beschlüsse und Entscheide, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen in Bezug auf den Antrag des Asylsuchenden gefasst wurden, angeführt werden.

2.5.3.6 Gegebenenfalls von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegter obligatorischer Eintragungsort

Was den Zugriff auf diese Information betrifft, können die gleichen Argumente wie für den Hauptwohntort angeführt werden. Im Hinblick auf die Wahrung der Anonymität kann ähnlich wie für den Hauptwohntort nur die Information in Bezug auf die Gemeinde des Eintragungsortes mitgeteilt werden.

2.5.3.7 Gegebenenfalls Datum, an dem eine Maßnahme zum Ausweisen aus dem Staatsgebiet getroffen wurde, Datum, an dem dem Asylsuchenden diese Maßnahme notifiziert wurde, und Datum, an dem dieser das Staatsgebiet tatsächlich verlassen hat

Diese Information steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Längsschnittüberwachung der administrativen Behandlung von Asylsuchenden. Aus diesem Grund können die gleichen Argumente wie für die Beschlüsse und Entscheide, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen in Bezug auf den Antrag des Asylsuchenden gefasst wurden, angeführt werden.

2.5.3.8 Datum, an dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde und Behörde, die diesen Beschluss gefasst hat

Diese Information steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Längsschnittüberwachung der administrativen Behandlung von Asylsuchenden. Aus diesem Grund können die gleichen Argumente wie für die Beschlüsse und Entscheide, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen in Bezug auf den Antrag des Asylsuchenden gefasst wurden, angeführt werden.

2.5.3.9 Datum, an dem der Asylantrag zurückgezogen wurde

Diese Information steht ebenfalls im Zusammenhang mit der Längsschnittüberwachung der administrativen Behandlung von Asylsuchenden. Aus diesem Grund können die gleichen Argumente wie für die Beschlüsse und Entscheide, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen in Bezug auf den Antrag des Asylsuchenden gefasst wurden, angeführt werden.

2.5.3.10 Bei dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen, den Direktoren der Aufnahmezentren für Flüchtlinge und dem Staatsrat angegebene Adresse

Was den Zugriff auf diese Information betrifft, können die gleichen Argumente wie für den Hauptwohntort angeführt werden. Im Hinblick auf die Wahrung der Anonymität kann ähnlich wie für den Hauptwohntort nur die Information in Bezug auf die Gemeinde der angegebenen Adresse mitgeteilt werden.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 2 Nr. 1 (Datum, an dem der Asylantrag eingereicht wurde), 5 (Datum der Ankunft in Belgien und Herkunftsland), 6 (den Antrag des Asylsuchenden betreffende Beschlüsse, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen gefasst wurden), 7 (Beschwerden, die gegen die in Nr. 6 erwähnten administrativen Beschlüsse und Entscheide beim Rat für Ausländerstreitsachen, beim Staatsrat und gegebenenfalls bei den Gerichten des Gerichtlichen Standes eingelegt wurden, und Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide über diese Beschwerden), 8 (Datum der Notifizierung oder der Zustellung der in den Nummern 6 und 7 erwähnten Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide an den Asylsuchenden), 9 (von der Föderalagentur für die

Aufnahme von Asylsuchenden in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegter obligatorischer Eintragungsort), 10 (Datum, an dem eine Maßnahme zum Ausweisen aus dem Staatsgebiet getroffen wurde), 13 Buchstabe *a*) (Datum, an dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde), 13 Buchstabe *b*) (Datum, an dem der Asylantrag zurückgezogen wurde) und 14 (Adresse, die bei dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen, den Direktoren der Aufnahmezentren für Flüchtlinge und dem Staatsrat angegeben wurde) des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.5.4 Benutzung der Nationalregisternummer

Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer wird nur beantragt, damit die ZDSS die Informationen des Nationalregisters mit den Informationen der ZDSS verknüpfen kann.

Nach Durchführung der Verknüpfung teilt die ZDSS dem Forscherteam die anonyme Datenbank ohne jegliche Daten, die eine Identifizierung der Personen ermöglichen, mit. Die Forscher erhalten die Nationalregisternummer in codierter Form, sodass sie den Werdegang eines Migranten verfolgen können, ohne ihn identifizieren zu können. Nach der Datenübermittlung vernichtet die ZDSS die Codierungstabelle.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.6 Häufigkeit

Die Daten werden der ZDSS in einem einzigen Mal mitgeteilt.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Datenzugriff auf drei Personen des "centre de recherche en démographie de l'UCL" (Forschungszentrum für Demografie der UCL) beschränkt ist, die sich mit dem Forschungsprojekt befassen.

Bei der ZDSS können nur Personen, die mit der Verknüpfung der Daten des Nationalregisters mit den Daten der ZDSS beauftragt sind, ermächtigt werden, auf diese Daten zuzugreifen.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Im Rahmen des Zwecks der vorliegenden Ermächtigung wird die ZDSS als ursprüngliche für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 202 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig, wobei sie für die Anonymisierung der Daten zuständig ist. Die Daten werden nämlich der ZDSS mitgeteilt, die sie vor Übermittlung an den Antragsteller anonymisiert. In dieser Hinsicht sind der Antragsteller und die ZDSS dafür verantwortlich, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Der Antragsteller teilt mit, dass die Daten keinen anderen Einrichtungen, Instanzen oder Auftragsverarbeitern mitgeteilt werden.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Da die Gesamtdauer des Projekts zehn Jahre beträgt, erscheint die Erteilung einer Ermächtigung zum einmaligen Erhalt dieser Daten und zur Benutzung der Nationalregisternummer für diesen Zeitraum gerechtfertigt.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt, da der Antragsteller keinen direkten Zugriff auf die Register beantragt.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Frist für die Aufbewahrung der Daten beim Antragsteller beträgt zehn Jahre, das heißt die Dauer des Projekts. Wie bereits erklärt, handelt es sich jedoch um anonymisierte Daten. Nach Durchführung der Verknüpfung werden die Informationen beim vertrauenswürdigen Dritten vernichtet; dies wird in jedem Fall innerhalb dieser Frist von zehn Jahren geschehen.

Aus diesen Gründen erscheint eine Frist für die Aufbewahrung der Daten von zehn Jahren rechtmäßig.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung wird im Antrag des Antragstellers beschrieben.

2.13 Netzverbindungen

Der Antragsteller gibt an, dass es keine Netzverbindung gibt.

2.14 Datenübersicht

Der Antragsteller möchte eine Übersicht der Änderungen der Informationen für den Zeitraum von 1999 bis 2019 erhalten. In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Information nicht vollständig ist, da es sich um Ausländer handelt, und dass die Datenübersicht daher nicht immer verfügbar sein wird. Da es sich um eine Längsschnittuntersuchung der administrativen Behandlung von Migranten handelt, erscheint der Zugriff auf die Übersicht der Änderungen an den oben erwähnten Informationen gerechtfertigt.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, Mitteilung folgender Informationen zu erhalten:

- der Informationen des Nationalregisters, die in Artikel 3 Absatz 1
 - o Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
 - o Nr. 3 (Geschlecht),
 - o Nr. 4 (Staatsangehörigkeit),
 - o Nr. 5 (Hauptwohntort),
 - o Nr. 6 (Sterbedatum),
 - o Nr. 8 (Personenstand),
 - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
 - o Nr. 10 (Angabe des Registers, in dem die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personen eingetragen sind),
 - o Nr. 11 (administrative Lage der im Warteregister eingetragenen Personen),
 - o Nr. 13 (Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen),
 - o Nr. 14 (Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 des Gesetzes zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Ausländer),
 - o Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- der Informationen der Bevölkerungsregister, die in Artikel 1
 - o Nr. 4 (Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, wohnt),
 - o Nr. 6 (Rechtsstellung als Flüchtling),
 - o Nr. 7 (Rechtsstellung als Staatenloser),
 - o Nr. 8 (vorläufiges Nichtvorhandensein einer Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung, was mit den Wörtern "unbestimmte Staatsangehörigkeit" oder "unbestimmte Rechtsstellung" angegeben wird),
 - o Nr. 10 (Erklärung der betreffenden Person über das Bestehen eines Ehevertrags, einer Vereinbarung, die nach der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen geschlossen worden ist und durch die die Zusammenwohnenden die Modalitäten ihres Zusammenwohnens regeln, oder eines vermögensrechtlichen Vertrags, der mit einer beziehungsweise mehreren Personen, die keinem ehelichen Güterstand unterliegen, abgeschlossen worden ist, und Angabe des Notars, bei dem der Vertrag beziehungsweise die Vereinbarung beurkundet und in Urschrift hinterlegt worden ist),

- Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

- der Informationen des Fremdenregisters, die in Artikel 2
 - Nr. 1 (vom Ausländeramt zugeteilte Aktennummer),
 - Nr. 2 (Personalien, die nicht in Artikel 1 Nr. 1 erwähnt sind und die der Ausländer benutzt),
 - Nr. 3 (Herkunftsland im Ausland),
 - Nr. 4 (Angabe des Aufenthalts, dessen Dauer auf die des Studiums begrenzt ist),
 - Nr. 5 (Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder der Dauer bestimmter Leistungen beschränkt ist),
 - Nr. 6 (Art und Gültigkeitsdauer der Arbeitserlaubnis),
 - Nr. 7 (Art und Gültigkeitsdauer der Berufskarte),
 - Nr. 8 (Datum der Abreise ins Ausland und Datum der Rückkehr nach Belgien im Falle einer zeitweiligen Abwesenheit mit Rückkehrrecht),
 - Nr. 9 (Art der in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Dokumente oder der aufgrund dieses Artikels zugelassenen Dokumente)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

- der Informationen des Warteregisters, die in Artikel 2
 - Nr. 1 (Datum, an dem der Asylantrag eingereicht wurde),
 - Nr. 5 (Datum der Ankunft in Belgien und Herkunftsland),
 - Nr. 6 (den Antrag des Asylsuchenden betreffende Beschlüsse, die vom Minister oder von seinem Beauftragten, vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder von seinem Beigeordneten beziehungsweise vom Rat für Ausländerstreitsachen gefasst wurden),
 - Nr. 7 (Beschwerden, die gegen die in Nr. 6 erwähnten administrativen Beschlüsse und Entscheide beim Rat für Ausländerstreitsachen, beim Staatsrat und gegebenenfalls bei den Gerichten des Gerichtlichen Standes eingelegt wurden, und Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide über diese Beschwerden),
 - Nr. 8 (Datum der Notifizierung oder der Zustellung der in den Nummern 6 und 7 erwähnten Beschlüsse, Gutachten, Urteile und Entscheide an den Asylsuchenden),
 - Nr. 9 (von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden in Anwendung von Artikel 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegter obligatorischer Eintragungsort),
 - Nr. 10 (Datum, an dem eine Maßnahme zum Ausweisen aus dem Staatsgebiet getroffen wurde),
 - Nr. 13 Buchstabe *a*) (Datum, an dem die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde),
 - Nr. 13 Buchstabe *b*) (Datum, an dem der Asylantrag zurückgezogen wurde),
 - Nr. 14 (Adresse, die bei dem Ausländeramt, dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen, den Direktoren der Aufnahmezentren für Flüchtlinge und dem Staatsrat angegeben wurde),

des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden erwähnt sind,

beschließt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, eine Übersicht der Änderungen zu erhalten, die vom 1. Januar 1999 bis einschließlich 31. Dezember 2019 an vorerwähnten Informationen vorgenommen worden sind,

beschließt, dass die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit diese Daten aus dem Nationalregister mit den Daten aus der Zentralen Datenbank für Sicherheit verknüpft und anonymisiert, bevor sie sie dem Antragsteller mitteilt,

beschließt, dass die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, die Nationalregisternummer zu benutzen,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller in Bezug auf die Verarbeitung von Daten aus der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit daran, dass es in seiner Verantwortung liegt, die Vorschriften der Artikel 35/1 bis 35/5 des Gesetzes vom 15. August 2012 über die Schaffung und Organisation eines föderalen Dienste-Integrators einzuhalten.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung